*Quae Caesaris Caesari, quae Dei Deo?*

# Bezüge von Recht und Religion im Wandel

*Symposium anlässlich des 60. Geburtstages von Felix Hafner*

DIKE

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

© 2018 Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen
ISBN 978-3-03891-019-0

*Quae Caesaris Caesari, quae Dei Deo?*

# Bezüge von Recht und Religion im Wandel

*Symposium anlässlich des 60. Geburtstages von Felix Hafner*

Anne Kühler / Mirjam Olah / Lenke Wettlaufer
(Herausgeber)

DIKE

# Inhaltsverzeichnis

**Autorenverzeichnis** ..... VII

**Einleitung** ..... 1

ANNE KÜHLER / MIRJAM OLAH / LENKE WETTLAUFER

**Vom Recht der Religion und der Religion des Rechts – Von welchen religiösen Voraussetzungen lebt der moderne Rechtsstaat?** ..... 7

JÜRGEN MOHN

**Hat die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften Zukunft?** ..... 35

ANDREAS STÖCKLI

**Dürfen Religionsgemeinschaften Frauen beim Zugang zu religiösen Ämtern diskriminieren?** ..... 61

DENISE BUSER

**Der Wunsch nach Anerkennung – Plädoyer für mehr Differenzverträglichkeit** ..... 91

LILO ROOST VISCHER

**Die Theatralität der Religion – Religionspolitische Symboldebatten als zivilreligiöse Schauspiele** ..... 107

DAVID ATWOOD

**Recht und Religion: Eine Anmerkung zur Verhältnisbestimmung anlässlich des Falles Osmanoğlu und Kocabaş gegen die Schweiz vor dem EGMR** ..... 141

ANNE KÜHLER

# Der Wunsch nach Anerkennung – Plädoyer für mehr Differenzverträglichkeit

## Erfahrungen von der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis

LILO ROOST VISCHER

**Inhaltsübersicht**

I. Rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften – Ursache oder Folge von gesellschaftlicher Integration? ..... 92
A. Die beiden rechtlichen Anerkennungsformen in Basel-Stadt ..... 93
B. Steigende Bedeutung der kantonalen Anerkennung ..... 95
C. Problem muslimischer Ansprechpartner ..... 95
D. Wechselwirkung ..... 96
II. Religion und Geschlecht – ein Minenfeld ..... 97
A. Die Pflicht zum Handschlag – Einforderung von Respekt oder Kulturkampf? ..... 97
1. Politische Vorstösse ..... 99
2. Im Zentrum steht das Kindeswohl? ..... 102
B. Selbstbestimmung auch für religiöse Frauen ..... 103
III. Für den liberalen Rechtsstaat ..... 104

Zwei Themenbereiche der Podiumsdiskussion im Rahmen des Symposiums für Felix Hafner haben mich in meiner Arbeit bei der Koordinationsstelle für Religionsfragen des Kantons Basel-Stadt immer wieder beschäftigt: Die Frage der rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften und das Verhältnis von Religion, Geschlecht und Gleichstellung. Beide möchte ich im Folgenden aus zwei Blickwinkeln beleuchten: als staatliche Koordinatorin für Religionsfragen und als Ethnologin mit langjähriger Forschungs- und Praxiserfahrung in Westafrika und der Schweiz. Rechtliche Aspekte bilden den Rahmen und die Brücke meiner praxisnahen Überlegungen. Die Diskussionen im Rahmen der Forschungsstelle Recht und Religion sind dabei eine wichtige Stütze, gerade wenn es um das Spannungsfeld von Gleichheitsrechten und Freiheitsrechten geht.

# I. Rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften – Ursache oder Folge von gesellschaftlicher Integration?

In Bezug auf die rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Basel sind zwei medial turbulente Phasen erwähnenswert: die Folgen eines Gutachtens von Adrian Loretan und Kollegen der Universität Luzern und die Reaktionen im Anschluss an das Attentat auf die Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hebdo in Paris im Jahr 2015.

Im Frühling 2014 stellten Adrian Loretan, Quirin Weber und Alexander Morawa ihr im Auftrag der beiden grossen nationalen islamischen Dachverbände[1] erstelltes Gutachten über Voraussetzungen der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften vor.[2] Als Reaktion auf diese öffentliche Buchvernissage an der Universität Luzern titelten die Publikumsmedien, mit leichten Variationen: «Islam soll in Basel Landeskirche werden.» Ähnliche Schlagzeilen folgten im Januar 2015, nach dem islamisch begründeten tödlichen Angriff auf die Satirezeitschrift «Charlie Hebdo» in Paris. Farhad Afshar, der Präsident des Dachverbandes KIOS, forderte erneut die rechtliche Anerkennung des Islams, im Testkanton Basel solle ein Pilotversuch, ein sogenanntes Musterstatut, gestartet werden.

Immer wieder stellten wir von staatlicher Seite her bei medialen Anfragen klar, worum es bei Fragen rechtlicher Anerkennung geht. In der Schweiz werden diese Fragen nicht auf Bundesebene, sondern gemäss kantonaler Gesetzgebung geregelt. Es werden nie «Religionen» rechtlich anerkannt, sondern einzelne religiöse Institutionen oder Gemeinschaften. Die unpräzisen Darstellungen liessen sich jedoch kaum ausrotten. Medienschaffende, aber auch Politikerinnen und Politiker brachten immer wieder die gleichen verschwommenen Argumente und Forderungen. So verfasste die «Partei national orientierter Schweizer» (PNOS) eine Petition an die Basler Regierung «Der Islam soll zur Landeskirche werden? Niemals!» Im Antwortschreiben stellte der Regierungsrat die rechtlichen Grundlagen der Anerkennung klar.[3]

Die Unschärfe bei diesem Thema hängt unter anderem damit zusammen, dass im öffentlichen Diskurs die Ebenen der gesellschaftlichen und der rechtlichen

1 Koordination Islamischer Organisationen Schweiz KIOS und Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz FIDS.

2 Vgl. *Adrian Loretan, Quirin Weber, Alexander H. E. Morawa*, Freiheit und Religion. Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Münster 2014.

3 Vgl. Antwortschreiben des Regierungsrats vom 12.11.2014, unter: http://www.Regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse, abgerufen am 16.10.2017.

Anerkennung vermischt werden. Die rechtliche Anerkennung ist eine formaljuristische Angelegenheit, die den rechtlichen Grundlagen der Kantone unterliegt und ein demokratischer Prozess ist. Bei der gesellschaftlichen Anerkennung geht es vor allem um Akzeptanz auf verschiedenen Ebenen, was unterschiedliche Massnahmen der betreffenden Religionsgemeinschaften, aber auch von Staat und Zivilgesellschaft erfordert.

## A. Die beiden rechtlichen Anerkennungsformen in Basel-Stadt

Eine der Massnahmen für mehr Akzeptanz ist das Engagement für rechtliche Anerkennung. Basel-Stadt kennt zwei Formen der rechtlichen Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften: die öffentlich-rechtliche und die kantonale Anerkennung. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung (§ 126–131 der Kantonsverfassung Basel-Stadt) berechtigt die Gemeinschaft, auf Grund der Steuerdaten des Finanzdepartements die sogenannte Kirchensteuer zu erheben. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Gemeinschaften müssen ihre Statuten der Regierung vorlegen. Die Evangelisch-reformierte und die Christkatholische Kirche sind seit 1910, der Einführung der sogenannten hinkenden Trennung von Religion und Staat, öffentlich-rechtlich anerkannt, die Römisch-Katholische Kirche und die Israelitische Gemeinde Basel folgten 1972. Die Vergabe dieser Anerkennungsform setzt Verfassungsänderung und damit eine Volksabstimmung voraus.

Die zweite Form ist die «kantonale» Anerkennung, auch «öffentliche» oder «kleine» Anerkennung genannt. Sie stellt einen Zwischenschritt auf dem Weg zur öffentlichrechtlichen Anerkennung (Kantonsverfassung Basel-Stadt § 133) dar. Die so anerkannte Gemeinschaft bleibt weiterhin privatrechtlich organisiert, sie erhält die Steuerdaten nicht. Eine Kerngruppe, bestehend aus dem federführenden Generalsekretariat des Finanzdepartements und der Koordination für Religionsfragen des Präsidialdepartements, bearbeitet die eingehenden Gesuche zuhanden der Regierung. Geprüft werden die Kriterien Organisationsform, gesellschaftliche Bedeutung, Respektierung des Religionsfriedens und der Rechtsordnung, transparente Finanzverwaltung, Austrittsmöglichkeiten sowie besondere Rechte und allfällige Auflagen. Die Regierung erstellt einen Bericht in Form eines begründeten Antrags, der zuerst an die Bildungs- und Kulturkommission des kantonalen Parlaments, des Grossen Rats, geht. Der Entscheid über die Anerkennung liegt beim Grossen Rat.

Bisher haben drei Körperschaften die kantonale Anerkennung erhalten: im Jahr 2010 die Christengemeinschaft und zwei Jahre später die Neuapostolische Kirche. Diese erhielt die Anerkennung erst im zweiten Anlauf, da der erste Bericht der Regierung vom Grossen Rat zurückgewiesen wurde und die geäusserten Vorwürfe der Sektiererei und der mangelnden Gleichstellung in Bezug auf das Priesteramt geprüft werden mussten. In Bezug auf Gleichstellung wurde im zweiten Bericht klargestellt, dass bei der kantonalen Anerkennung nicht schärfere Kriterien als bei der öffentlichrechtlichen Anerkennung angewandt werden können: «Relativierend muss aber festgehalten werden, dass auch nicht alle öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen den Frauen die gleichen Rechte wie den Männern einräumen.»[4] Als dritte Gemeinschaft, ebenfalls 2012, wurde die Alevitische Gemeinde Regio Basel kantonal anerkannt, ein loser Zusammenschluss der beiden alevitischen Vereine.

Keine dieser Gemeinschaften hat besondere Rechte verlangt oder zugesprochen bekommen. Es handelt sich primär um eine symbolische Anerkennung. Eine der Auflagen ist die Mitarbeit am 2007 gegründeten «Runden Tisch der Religionen beider Basel», der von der Basler Koordinationsstelle für Religionsfragen geleitet und von den beiden kantonalen Integrationsstellen getragen wird. Diskussionen am Runden Tisch haben gezeigt, dass es den Antrag stellenden Gemeinschaften vor allem um die Kooperationsbereitschaft mit dem Staat und um mehr Wertschätzung geht. So äusserte die Neuapostolische Kirche vor allem zwei Gründe für ihren Antrag: erstens eine weitere «Öffnung und Annäherung an andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften» und zweitens eine «positive Wirkung bezüglich der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit».[5] Die Anerkennung gilt als eine Art Gütesiegel, ein Negativentscheid hingegen wäre für die betroffene Religionsgemeinschaft schwer zu verkraften.[6] Kantonal anerkannte Religionsgemeinschaften haben die Auflage, am Runden Tisch der Religionen beider Basel mitzuarbeiten. Die Anerkennung vereinfacht die Einbindung in inner- und interreligiöse Aktivitäten.

4 Bericht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zum Gesuch der Neuapostolischen Kirche, S. 11, www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100372/000000372811.pdf, abgerufen am 1.10.17.

5 Bericht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zum Gesuch der Neuapostolischen Kirche, S. 6, http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100372/000000372811.pdf, abgerufen am 1.10.17.

6 Vgl. Jahresberichte 2011 und 2015 des Runden Tischs der Religionen beider Basel, www.entwicklung-bs.ch, abgerufen am 25.9.2017.

## B. Steigende Bedeutung der kantonalen Anerkennung

Zwei aufschlussreiche Entwicklungen haben in der Zwischenzeit die Bedeutung der kantonalen Anerkennung verstärkt. Erstens dürfen seit der letzten Änderung des Schulgesetzes im August 2014 explizit nur noch Religionsgemeinschaften im Rahmen der Schule Religionsunterricht durchführen, welche mindestens die kantonale Anerkennung haben (§ 77). Sie erhalten dazu ein Zeitfenster und Räumlichkeiten; die Entlöhnung ist allerdings ihre Angelegenheit. Ein geplantes Pilotprojekt der Basler Muslim Kommission für islamischen Religionsunterricht an der Schule musste wegen dieser Gesetzesänderung auf Eis gelegt werden.

Zweitens sind im Meldeformular des kantonalen Einwohneramtes, das von allen in den Kanton ziehenden Personen ausgefüllt wird, nur noch die Kategorien der öffentlichrechtlich oder kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften aufgeführt. Dazu die freiwillig auszufüllenden Kategorien «keine» und «übrige». Dies haben die Vorsteher der beiden zuständigen Departemente Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie Präsidialdepartement nach einer ausführlichen Abklärung durch den Datenschützer, das Statistische Amt und die Koordination für Religionsfragen entschieden. Ausserdem spielt das Kriterium der rechtlichen Anerkennung eine zunehmende Bedeutung in staatlichen Dokumenten und Websites wie Kartenmaterial (Stadtplan, Geoviewer), wenn es darum geht, welche der zahlreichen in Basel-Stadt ansässigen Religionsgemeinschaften aufgezählt werden sollen. Es geht primär um das Argument der Anwendung transparenter und verbindlicher Kriterien, um Willkür zu vermeiden. Und formal gleiche Chancen anzubieten: Alle können sich um eine kantonale Anerkennung bemühen. So wurde und wird die kantonale Anerkennung nachträglich schrittweise aufgewertet.

## C. Problem muslimischer Ansprechpartner

Weil eine rechtliche Anerkennungsform fehlt, wird die grösste religiös organisierte Minderheit, die Mitglieder der muslimischen Vereine – nur rund 15 Prozent sind in islamischen Vereinigungen organisiert –, bei offiziellen Aufzählungen nicht erwähnt und hat keine Chance, Religionsunterricht im Rahmen der Schule zu erteilen. Es liegt an den muslimischen Verbänden, ein Anerkennungsgesuch einzugeben. Dies braucht allerdings Zeit. Die politische Stimmung ist Bemühungen um eine rechtliche Anerkennung von sunnitischen Muslimen nicht wohl gesonnen. Der Dachverband Basler Muslim Kommission BMK ist daran, ein Gesuch zu erwägen. Allerdings wird er immer wieder

zurückgeworfen. Die politische Krise vom Frühling 2017 rund um das türkische Verfassungsreferendum hat auch in Basel Auswirkungen gezeigt und zu Spannungen innerhalb der BMK, vor allem aber zwischen der BMK und weiteren Institutionen geführt. Ein steigendes Misstrauen gegenüber allen Moscheevereinen, je nach politisch-medialer Wetterlage vor allem gegenüber den türkischen, den albanischen oder den arabischen, erschweren das Vorankommen. Sogar das neu gegründete Projekt «Offene Moschee» hat Mühe, Räumlichkeiten zu finden.[7]

In dieser vielschichtigen und komplizierten Situation, unter der auch die Mehrheit der weder religiös noch politisch engagierten muslimischen Basler Bevölkerung leidet, ist es unabdingbar, dass die staatlichen Vertreter für die bestehenden Verbände und weitere Akteure Ansprechpartner bleiben, Aussprachen organisieren und Probleme offen und kritisch ansprechen. Sinnvoll ist ein pragmatisches Vorgehen im Sinne des Ausschöpfens und des Ausbaus bestehender Projekte und Formen der Zusammenarbeit. Von Seiten der Musliminnen und Muslime muss geklärt werden, durch wen und welche Organisationen sie vertreten werden wollen. Und Staat und Politik müssen die Frage der Repräsentation genau analysieren und mit möglichst allen Akteurinnen und Akteuren in Kontakt sein.

Der Wunsch nach mehr gesellschaftlicher und rechtlicher Anerkennung der in der Schweiz lebenden Musliminnen und Muslimen ist in letzter Zeit aktueller und dringlicher geworden. Er wird nicht nur von der muslimischen Bevölkerung vertreten, sondern auch von weiteren Personen, die sich für den Zusammenhalt in diesem Lande engagieren. Gefragt sind nicht nur die Muslime selbst, sondern auch die gesamte Zivilgesellschaft und der Staat. Aktives Bemühen um und Ermöglichen von gesellschaftlicher Teilhabe, keine Reduktion auf Religionszugehörigkeit, keine Sondermassnahmen für Muslime oder andere Religionsgruppen sind einige Stichworte dazu. Es braucht Geduld, einen langen Atem und ein Stück Gelassenheit.

## D. Wechselwirkung

Ob durch die kantonale Anerkennung einer Religionsgemeinschaft auch deren gesellschaftliche Akzeptanz steigt, ist nicht so leicht zu beurteilen. Ich denke ja. Es handelt sich aber um eine Wechselwirkung. Die rechtliche Anerkennung ist sowohl Voraussetzung als auch Folge gesellschaftlicher Integration.

[7] Vgl. https://www.kath.ch/newsd/im-raum-bern-zuerich-soll-eine-offene-moschee-entstehen/, abgerufen am 25.9.2017.

Ohne bereits bestehende Integrationsbemühungen, Fürsprecher im Parlament und transparente Organisationsstrukturen hat ein Gesuch um rechtliche Anerkennung keine Chance. Andererseits bewirkt eine Anerkennung einen Integrationsschub. Die drei in Basel-Stadt gewährten kantonalen Anerkennungen haben zu einer Klärung und Verbesserung der gesellschaftlichen Positionierung der betroffenen Gemeinschaften beigetragen.

## II. Religion und Geschlecht – ein Minenfeld

Das Verhältnis von Religion und Geschlechtergleichstellung ist ein aktuelles und spannungsgeladenes Themenfeld, das anfällig ist für Instrumentalisierungen und das von vielen verschiedenen Gruppen unterschiedlich bedient wird. Dies ist auch ein Zeichen dafür, wie dünn und unstabil der emanzipatorische Boden ist. Die Versuchung ist gross, mit zweierlei Mass zu messen. Vor allem in Zusammenhang mit dem Islam entpuppen sich unerwarteterweise Gleichstellungskritiker zu wahren Feministen. Während feministische Forderungen im islamischen Kontext, zum Beispiel Gebete von selbsternannten Imaminnen, auf breites Interesse gerade in nichtreligiösen Kreisen stossen, ist das diesbezügliche Interesse bei praktizierenden Musliminnen und am Runden Tisch der Religionen beider Basel klein. Eher sind Klagen über das Misstrauen von gelebter Religiosität und über pauschalisierende Abwertungen von weiblich konnotierten religiösen Rollen zu hören. Am Runden Tisch der Religionen sind ganz unterschiedliche Personen vertreten, je nachdem, wen die Religionsgemeinschaften mandatieren. Neben Liberalen nehmen auch Wertkonservative teil, die an den überlieferten Rollen von Frauen und Männern festhalten. Diese auch innerreligiöse Diversität gilt es auszuhalten.

### A. Die Pflicht zum Handschlag – Einforderung von Respekt oder Kulturkampf?

Die sogenannte Therwiler Handschlagaffäre (oder der «Fall Therwil») ist in verschiedener Hinsicht aufschlussreich für die hier interessierende Frage nach dem Verhältnis von Religion, Geschlecht und Gleichstellungsbemühungen. Sie ist ein Beispiel für die Verunsicherung auf Grund einer steigenden sozialen Diversität, die öffentliche Schulen zu bewältigen haben. Aber sie steht auch als Chiffre für die Instrumentalisierung der Genderfrage und eine diffuse Wertedebatte. Sie wurde vehement geführt und sorgte weltweit für Schlagzeilen.

Die Fakten des Falles lassen sich folgendermassen darstellen: Zwei in der Schweiz aufgewachsene 14- und 15-jährige junge Männer aus einer syrischen Familie beschlossen im November 2015, ihrer Lehrerin in der Sekundarschule Therwil, Kanton Basel-Landschaft, die Hand nicht mehr zu geben. Stattdessen grüssten sie, gemäss Aussage der Schulleitung, respektvoll mit Kopfnicken. Dies aus «religiösen» Gründen, zur Vermeidung der «Versuchung» durch zwischengeschlechtliche Berührungen unter geschlechtsreifen Personen. Vereinbart wurde, dass sie aus Gründen der Gleichbehandlung auch den Lehrern die Hand nicht mehr gaben. Im April 2016 wurde der Vorfall öffentlich, als eine nichtbeteiligte Lehrerin aus der Innerschweiz ihn in die Politsendung «Arena» des schweizerischen Fernsehens einbrachte, als Beispiel zunehmender Frauenverachtung durch muslimische Schüler. Dies löste weltweite Debatten aus. Die Politik reagierte mit Vorstössen bis hin zu Änderungsvorschlägen der Kantonsverfassung.

Alle Akteure beriefen sich auf die (fehlende) Bezeugung von Ehre und Respekt gegenüber Frauen. Von muslimischer Seite wurden folgende Argumente vorgebracht: «Diese Regelung der höflichen Zurückhaltung gilt (...) nur für adoleszente Menschen beiderlei Geschlechts. Also für geschlechtsreife junge Frauen und Männer gleichermassen im Hinblick auf das jeweils andere Geschlecht».[8] In einem theologischen «Rechtsgutachten» des Islamischen Zentralrats Schweiz IZRS vom 4.4.2016 steht: «Die Frage der Berührung zwischen einem fremden Mann und einer fremden Frau fällt in der islamischen Rechtsphilosophie unter das Kapitel der Prävention vor verbotenen Beziehungen und Aufrechterhaltung der Regelung der Nachkommenschaft und Unantastbarkeit der Würde eines Individuums.» Den Muslimen wurde geraten, dies zu erklären und den Nichtmuslimen, das Berührungsverbot nicht als Provokation zu sehen.[9] Kurz darauf äusserte sich auch der ältere der beiden betroffenen Knaben, in Anwesenheit der Kommunikationsverantwortlichen des IZRS: «Mit der Geste schützen wir die Würde der Frau. (...) Ich habe diese Regel in einer Internet-Predigt gesehen. Mein Vater hat sie bestätigt. (...) Niemand kann uns zwingen, Hände zu berühren».[10] Der Vater amtet als Freitagsimam in einer Basler Moschee. Die Familie ist durch eine sehr wertkonservative Haltung geprägt.

[8] Aussage eines Vertreters der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich, Schweiz am Sonntag, 3.4.2016.

[9] Islamischer Zentralrat Schweiz, Rechtsgutachten vom 4.4.2016, http://www.izrs.ch/fatwa-ist-der-handedruck-zwischen-mann-und-frau-im-islam-erlaubt.html, abgerufen am 4.4.2018.

[10] Zit. in der Sonntagszeitung, 10.4.2016.

## 1. Politische Vorstösse

Die Handschlagaffäre hat zahlreiche politische Debatten und vier politische Vorstösse bewirkt. In ihrer Rechtsabklärung kam die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft zum Schluss: «*Sofern der Handschlag eingefordert wird* (Hervorhebung durch die Autorin), haben die beiden Schüler allen Lehrpersonen, auch den weiblichen, die Hand zu reichen».[11] Vorgeschlagen wurde, in die Kantonsverfassung unter § 20 (Persönliche Pflichten) folgenden Passus einzufügen: «Weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten».[12] Damit soll die Motion der FDP-Fraktion «Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften»[13] umgesetzt werden.

Vorgeschlagen wurde auch, ins kantonale Bildungsgesetz (in § 5 Massnahmen zur Integration) folgenden Absatz 1*bis* einzufügen: «Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden.»[14] Aus der Perspektive gesamtgesellschaftlicher Integrationsbemühungen erachte ich es als problematisch, dass bei «wesentlichen» Problemen das Amt für Migration benachrichtigt werden muss, statt die kantonale Fachstelle Integration einzubeziehen. Es werden also in diesem Vorschlag ausländerrechtliche Massnahmen den Integrationsmassnahmen vorgezogen. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte schrieb denn auch in ihrer Stellungnahme zur Änderung des Bildungsgesetzes dezidiert: «Die Schulratspräsidienkonferenz lehnt eine MeldePFLICHT der Schulleitung an die kantonale Ausländerbehörde ab. Wir schlagen stattdessen ein MeldeRECHT vor».[15] Dies unter anderem wegen der Abgrenzungsschwierigkeit, was meldepflichtig sei und was nicht.[16]

[11] Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Rechtsabklärung, 14.4.2016, S. 10.

[12] Vgl. die Angaben in der Medienmitteilung vom 7.12.2016 sowie die Vernehmlassungsunterlagen, https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/vernehmlassung-zur-kantonsverfassung-und-dem-bildungsgesetz-basel-landschaft, abgerufen am 5.10.2017.

[13] Motion 2016-103 vom 14.4.2016.

[14] Vgl. Synopse bksd-2016-08-16 Bildungsgesetz-Meldepflicht AfM, 16.8.16, https://www.baselland.ch/themen/p/politischerechte/vernehmlassungen/archiv/copy_of_vernehmlassung-2016-11-29/synopse-bildungsgesetz.pdf, abgerufen am 5.10.2017.

[15] Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte, Stellungnahme vom 20.2.2017.

[16] Diese Meldepflicht wurde am 17. Mai 2018 vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen.

Ebenfalls ins Bildungsgesetz eingefügt werden sollen die Formulierungen «hiesige gesellschaftliche Werte» und Teilnahme an «hiesig gängigen Ritualen wie namentlich dem Handschlag, sofern er eingefordert wird».[17] Meiner Meinung nach sind die alten Formulierungen ohne diese Zusätze ausreichend und auch präziser. Die vorgeschlagenen Neuerungen sind Ausdruck eines unscharfen Umgangs mit dem Wertebegriff und beinhalten die Gefahr der Kulturalisierung von Problemen. Sie werden der existierenden gesellschaftlichen Diversität, auch den unterschiedlichen Lebensstilen in der sogenannten Mehrheitsgesellschaft, nicht gerecht. Was Alt-Botschafter Paul Widmer im Zusammenhang mit dem türkischen Verfassungsreferendum und diesbezüglichen Aktivitäten in der Schweiz schrieb, gilt auch für die Therwiler Handschlagaffäre: «Kein Staat kann seinen Bürgern ein Bekenntnis zu gemeinsamen Werten abverlangen. Aber er kann sehr wohl die Einhaltung der Rechtsordnung einfordern. Das reicht. Es ist das Recht, das in einem Rechtsstaat den Werten Geltung verschafft.»[18]

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Handschlag, «sofern er gefordert wird», ist irritierend. Ein Handschlag ist ein Begrüssungsritual, das an Schweizer Schulen nicht flächendeckend durchgeführt wird. Viele junge und ältere Personen teilten mir in jenen Wochen der heissen Debatten ungefragt mit, sie hätten nie einer Lehrperson die Hand gegeben. «Eine an sich banale Geschichte um einen verweigerten Handschlag hat eine unverhältnismässige Debatte ausgelöst. Befinden wir uns tatsächlich in einem neuen Kulturkampf?», fragte der Historiker Georg Kreis.[19]

Nur am Rande wurden Fälle von frommen Musliminnen erwähnt, die ihren männlichen Lehrern die Hand nicht geben wollen. Dass in dieser Logik die

[17] Vgl. Synopse bksd-2016-08-16 Bildungsgesetz-Meldepflicht AfM, https:// www. baselland.ch/themen/p/politischerechte/vernehmlassungen/archiv/copy_of_vernehmlassung-2016-11-29/synopse-bildungsgesetz.pdf, abgerufen am 5.10.17.
§ 64 b neu: «Die Schülerinnen und Schüler tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei *und achten dabei die hiesigen gesellschaftlichen Werte*;» § 64 d neu: «Die Schülerinnen und Schüler halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein, *nehmen an hiesig gängigen Ritualen wie namentlich dem Handschlag, sofern er eingefordert wird,* teil und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.» § 69 d neu: «Die Erziehungsberechtigten halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule *unter Berücksichtigung der hiesigen gesellschaftlichen Werte und Rituale* einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen» (die vorgeschlagenen Neuerungen sind kursiv gesetzt).

[18] *Paul Widmer*, Wir sollten mit Erdogan über unser Recht sprechen, NZZ am Sonntag 2.4.2017, S. 16.

[19] *Georg Kreis*, Der Tsunami im Schweizer Wasserglas, Tageswoche 15.4.2016.

Versuchung durch den zwischengeschlechtlichen Handschlag vermieden werden muss, ging in der Debatte unter. Der Grundton der politischen und medialen Debatte zum Therwiler Handschlag lautete: Es handelt sich um einen nicht hinnehmbaren Fall von Frauenverachtung. Interessant ist, wie schnell die ganze Debatte auf der Ebene der Frauenverachtung respektive -unterdrückung geführt wurde. Dies scheint eine Diskussionsfolie zu sein, die zurzeit eine breite Akzeptanz findet.

Dass der zwischengeschlechtliche Handschlag unter Erwachsenen von gewissen orthodoxen und neufrommen Kreisen als Verführung und Bedrohung der sexuellen Unversehrtheit angesehen wird, darf und muss diskutiert werden. Hat eine so enge und «sexualisierte» Vorstellung von Geschlechterbeziehungen Platz in unserer heutigen Gesellschaft? Sind dies Anzeichen einer zunehmenden Salafisierung, der Einhalt geboten werden muss? Diese Position vertritt vor allem die Zürcher Politologin Elham Manea,[20] die immer wieder vehement zu einem «Wehret den Anfängen» aufruft. Sie ist bedenkenswert. Die Diskussion soll aber nicht verkürzt als mangelnder Respekt gegenüber Frauen abgehandelt werden. Zeittypisch wird gern vorschnell die Argumentationsschiene Missachtung und Unterdrückung von Frauen beschritten. Als stossend empfinde ich, dass erwachsene Frauen, zum Beispiel Lehrerinnen, so schnell zu Opfern gemacht werden. Und dass wieder einmal ein einheitliches «Wir» (wir Feministen, wir Handgeber, wir Anständigen), eine nichtvorhandene Einigkeit auf der Ebene des Verhaltens, unterstellt wird, die die in der Mehrheitsgesellschaft vorhandene Diversität ausblendet. Gegen die fremden Anderen, die ebenso einheitlich alles anders machen und in Rückständigkeit verharren. Auch die Sorge um einen zunehmenden Einfluss des Salafismus entbindet nicht von einem differenzierten und verhältnismässigen Vorgehen.

Stossend ist aber auch, wie provozierend und radikal im Namen eines ausgeprägten Schamverhaltens zwischengeschlechtliche Kontakte stigmatisiert, unhinterfragt rigide und neotraditionelle Vorstellungen von Geschlechtertrennung postuliert und im Namen der Religionsfreiheit gefordert werden, ohne sich ernsthaft um die gesellschaftlichen Auswirkungen dieser Forderungen und die Gefährdung des Zusammenhalts Gedanken zu machen.

[20] Vgl. *Elham Manea*, Die Verweigerung des Handschlags ist nur der Anfang, NZZ am Sonntag 10.4.2016.

## 2. Im Zentrum steht das Kindeswohl?

Dass Schülerinnen und Schüler ein respektvolles Verhalten zeigen müssen, ist nicht verhandelbar. Dieses muss uneingeschränkt und für alle eingefordert werden. Für die Religionswissenschafterin und Ethikerin Petra Bleisch ist das Händeschütteln nicht Teil der Schweizer Schulkultur und eine Handschlagpflicht unverhältnismässig. Hingegen bezeichnet sie «eine respektvolle Begrüssung (als) durchaus bildungsrelevant».[21] Wie genau diese auszusehen hat, hängt von der Schulhauskultur ab und muss immer wieder neu ausgehandelt werden. Die Lehrpersonen kennen ihre Schülerinnen und Schüler und können beurteilen, wo ein problematisches Verhalten vorliegt. Allerdings sollten sie im Bedarfsfall auf institutionelle Unterstützung und Beratung zurückgreifen können. Bleisch stellt zu Recht fest, dass im betreffenden Fall das Kindeswohl, respektive das Wohl der involvierten Jugendlichen, kaum thematisiert wurde, und zwar vor allem auf Grund der Medialisierung des Falles. Das Verhalten der Therwiler Schulleitung bezeichnet Bleisch als Verfahren einer «inferentiellen Ethik», das ein rasches, niederschwelliges und kooperatives Handeln vorsieht, bei dem alle involvierten Akteure an der Lösungsfindung beteiligt sind und Entscheide als Zwischenergebnisse eines dauernden Austauschs verstanden werden. Nach dem Bekanntwerden des Falls und der darauffolgenden medialen Eigendynamik wurde das Schema einer «referentiellen Ethik» angewandt, bei dem Schulbehörden und Bildungsrat die alleinigen ethischen Akteure waren. «Im Verfahren einer referentiellen Ethik muss die Schule mangels gesetzlicher Grundlagen zwischen verschiedenen Werten (gemeint sind Religionsfreiheit und Gleichstellung, Anm. der Autorin) abwägen und dabei gleichzeitig das Wohl der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum stellen».[22]

Wichtiger, als Polarisierungen zu verstärken und zu fixieren, ist es, mit Jugendlichen, die anecken oder bei denen die Gefahr von Radikalisierung besteht, im Gespräch zu bleiben. Jugendliche, Eltern und Lehrpersonen müssen wissen, wo sie welche Unterstützung finden, integrative und sicherheitspolitische Massnahmen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

[21] *Petra Bleisch*, Der «Fall Therwil» – (Nicht-)Händeschütteln in der Schule als Frage berufsethischen Handelns, Zeitschrift für Religionskunde (ZFRK) 3 (2016), S. 106. Vgl. dazu auch *Anne Kühler*, Religionsfreiheit und die Handschlag-Verweigerung: Irritationen und Herausforderungen, Jusletter vom 26.2.2018, Rz. 50 ff.

[22] Siehe *Bleisch* (FN 21), a.a.O.

## B. Selbstbestimmung auch für religiöse Frauen

Einen fruchtbaren Umgang mit dem brisanten Spannungsfeld der Vereinbarkeit von Religion und Frauenrechten haben die feministisch orientierten jüdischen, christlichen und muslimischen Theologinnen des 2008 gegründeten Interreligiösen Think-Tank entwickelt. Sie kritisieren die pauschale Gleichsetzung von Religion mit Fundamentalismus und Frauendiskriminierung, die sie auch bei vielen Feministinnen und in linken Gruppierungen beobachten, aber auch die Verabsolutierung eines westlichen Emanzipationskonzepts. Konsequent setzen sie sich für die Einhaltung der Menschenrechte ein, gegen das Ausspielen von Religion und Frauenrechten, gegen die Bevormundung und einseitige Wahrnehmung muslimischer Frauen als Opfer,[23] für das Aufzeigen von Zwischentönen, weiblichen Freiräumen und religiösen Gegenbewegungen. Sie befassen sich kritisch mit dem ambivalenten Potential von Religionen, das in Bezug auf Frauenrechte sowohl einschränkend als auch bestärkend sein kann.[24] Sie fordern in ihrem Manifest aus dem Jahr 2011 nichtreligiöse Feministinnen auf, «die eigene Orientierung an einem guten Leben für alle neu zu beleben, sich mit Religiosität, wie wir sie verstehen, auseinander zu setzen, (...), Respekt vor Frauen zu haben, die an andere mögliche Massstäbe guten Lebens anknüpfen».[25] Sich selbst verpflichten sie, «konstruktiv mit Komplexität und Vielfalt umzugehen».[26]

Bei den Stellungnahmen und Studien des Interreligiösen Think-Tank kann ich anknüpfen an die Suche, die Erkenntnisse und Erfahrungen, die für meine vielfältige berufliche Arbeit grundlegend waren: an die Tradition der autonomen Frauenbewegung der 70er Jahre und an die in den 70er und 80er Jahren

[23] Vgl. zum Beispiel das Statement des *Interreligiösen Think-Tank*, 8 Gründe für ein NEIN zu einem «Burka-Verbot», vom 13.9.2016, http://www.interrelthinktank.ch/index.php/statements/item/7-8-gruende-fuer-ein-nein-zu-einem-burka-verbot-statement, abgerufen am 4.4.2018.

[24] Vgl. dazu auch Dokumentation der Tagung «Menschenrechte auf dem Prüfstand: Frauenrechte zwischen Religion, Kultur und Politik» vom 3. und 4.3.2017 in Luzern, zusammengestellt von *Doris Strahm*, Mitorganisatorin der Tagung und Vizepräsidentin des Interreligiösen Think-Tank, http://www.interrelthinktank.ch/index.php/item/5-frauenrechte-zwischen-religion-kultur-und-politik, abgerufen am 4.4.2018.

[25] *Interreligiöser Think-Tank*, Weibliche Freiheit und Religion sind vereinbar, Manifest für eine differenziertere Debatte um Religion und Frauenrechte, S. 6, siehe http://www.inter-relthinktank.ch/index.php/texte/texte-des-interreligioesen-think-tank-2/item/22-manifest-fuer-eine-differenziertere-debatte-um-religion-und-frauenrechte, abgerufen am 4.4.2018.

[26] Siehe *ebd.*

entstandene feministische Ethnologie.[27] Zentral sind die Wahrnehmung von Frauen als Subjekte und Akteurinnen statt als Objekte und Opfer. Das Erkennen und Sichtbarmachen ihrer Handlungsweisen, Beziehungsnetze und Erfüllungen. Und gleichzeitig die Unterstützung für eigene Machtbereiche und gegen Diskriminierung. Dazu gehört auch der Kampf gegen die häufig unterschwellige Abwertung von Betreuungs- und Sorgearbeit. «Care ist die Voraussetzung für alle weitere Arbeit und die ganze Wirtschaft. (...) Wenn Menschen unabhängig vom Geschlecht füreinander und zur Erde Sorge tragen, kommt darin für religiöse Menschen Gottes Fürsorge zum Ausdruck», wie es in der Broschüre «Let's talk about gender» heisst.[28]

Dies ist die emanzipatorische Formulierung eines Anliegens, das mir immer wieder im interreligiösen Dialog und am Runden Tisch der Religionen begegnet ist. Der Einsatz für die Respektierung der religiösen Aktivitäten von Frauen. Gleichstellungsbemühungen müssen aktiv mit dem Einsatz gegen die Abwertung (weiblicher) Sorge- und Betreuungsarbeit sowie der Anerkennung selbstbestimmter weiblicher Religiosität verbunden werden. Wahlmöglichkeiten und Selbstbestimmung gelten auch für religiöse Frauen. Instrumentalisierungen und Einschränkungen von Frauenrechten im Namen der eigenen oder einer fremden Religion müssen wir als säkulare und religiöse Feministinnen und als inklusiv denkende und handelnde Personen gemeinsam bekämpfen.

## III. Für den liberalen Rechtsstaat

Wie herausfordernd es ist, die Rechtsstaatlichkeit nicht dem Populismus zu opfern, zeigen die Diskussionen und die Ratlosigkeit im Umgang mit neofundamentalistischen Strömungen des sunnitischen Islams, des sogenannten Salafismus, und damit verbundener Sicherheitsaspekte. In der Schweiz handelt es sich vor allem um die Koranverteilaktion «Lies!» und den Ende 2009 gegründeten «Islamischen Zentralrat Schweiz». Hans-Jürg Käser, Präsident der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, äusserte in einem Interview zur Fra-

[27] Siehe unter anderem *Michelle Zimbalis Rosaldo/Louise Lamphere*, Woman, Culture and Society, Stanford 1974; *Rayna R. Reiter* (Hrsg.), Toward an Anthropology of Women, New York/London 1975; *Carol Mac Cormack/Marilyn Strathern* (Hrsg), Nature, Culture and Gender, Cambridge 1980; *Henrietta L. Moore*, Feminism and Anthropology, Cambridge 1988.

[28] Vgl. Info-Broschüre, «Let's talk about gender! Gender, Kirche und Religion – darüber müssen wir reden», Schweizerischer Katholischer Frauenbund/FrauenKirche Zentralschweiz/Fama – feministisch politisch theologisch/IG Feministische Theologinnen (Hrsg.), 8.3.2017, S. 8, https://aboutgender.net/, abgerufen am 4.4.2018.

ge des Verbots der Koranverteilaktion «Lies!»: «Die Tolerierung von Lies!» (erweckt) den Eindruck, als seien Standaktionen in den Innenstädten anständig und legal. Manchmal ist der Rechtsstaat schon sehr naiv. Mit einem Verbot hingegen würde man öffentlich ein Zeichen setzen.»[29] Zeichen zu setzen mag kurzfristig nützlich erscheinen, langfristig sind aber symbolpolitische Aktionen nicht nachhaltig. Die Frage ist, wie man mit der Verteilung von Bibeln und weiteren Heiligen Schriften im öffentlichen Raum umgeht. Verboten werden können sie nicht. Aber wir müssen fordern, dass Angehörige, aber auch Gegner einer Religionsgemeinschaft sorgfältig mit ihren Heiligen Schriften umgehen. Und es gilt, immer wieder auf die Vielfalt *innerhalb* der Religionsgemeinschaften hinzuweisen, sie öffentlich sichtbar zu machen, um Pauschalisierungen und stereotype Zuweisungen aufzubrechen.

In Zeiten wachsender sozialer und religiöser Diversität und verunsichernder internationaler Krisenherde ist es umso wichtiger, sich für den liberalen Rechtsstaat einzusetzen, gerade im Zusammenhang mit der Debatte um Religionsfragen. Der inzwischen verstorbene Politiker der Grünen und Jurist Daniel Vischer, der sich unermüdlich für die Wahrung der Grundrechte einsetzte, brachte es auf den Punkt: «Wer hätte gedacht, dass es einmal Vertreter der Neuen Linken sein werden, die an vorderster Front den Rechtsstaat verteidigen?»[30] Das bedeutet in erster Linie das präzise Zusammentragen und sorgfältige Analysieren von Fakten. Dies gilt, zumindest als Ideal, auch für Journalisten und Politikerinnen. Sondermassnahmen für oder gegen einzelne Religionsgruppen sind langfristig nicht zielführend. Auch nicht angesichts von terroristischer Bedrohung. Hingegen ist es nötig, die Zusammenarbeit auf kantonaler und Bundesebene zu intensivieren und transdisziplinäre Ansätze weiterzuentwickeln. Die Religionsfreiheit zu verteidigen, auf die sich gern und schnell auch heutige Salafisten wie der Islamische Zentralrat Schweiz berufen, heisst, ihr Sorge zu tragen. Den liberalen Rechtsstaat zu verteidigen heisst, mutig neue und komplexe Situationen zu analysieren und bestehende rechtliche Möglichkeiten auszuschöpfen. Auf der Suche nach Wegen, wie der Staat verhältnismässig und unter Vermeidung von Willkürentscheiden mit aktuellen Religionsfragen umgehen kann, gilt es, Lösungsansätze für Reibungsflächen und potentielle Diskriminierungsfälle in Abwägung mit dem Gemeinwohl sorgfältig zu prüfen und zu diskutieren. Damit die jetzige Situation einer zunehmenden sozialen und religiösen Diversität bei gleichzeitiger Abnahme der Differenzverträglichkeit zumindest abgefedert werden kann.

[29] Jürg Käser, NZZ 2.2.2017, S. 19.

[30] Zit. in *Walter Bernet*, Ein Linker, der in keine Schublade passt, Nachruf auf Daniel Vischer, NZZ 19.1.2017.